

Informationen zur Abmeldung einer Hundehaltung

Wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in Böblingen beendet wird (z.B. durch Wegzug, Verkauf, Weitergabe, Verlust oder Tod des Hundes).

Wie zeigen Sie die Abmeldung der Hundehaltung bei der Stadt Böblingen an?

Endet die Hundehaltung z.B. durch Wegzug, Verkauf, Weitergabe, Verlust oder Tod des Hundes, so hat dies der Hundehalter innerhalb eines Monats der Stadt Böblingen schriftlich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular zur Abmeldung einer Hundehaltung und senden Sie dies vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Böblingen, Abteilung Steuern, Postfach 1920, 71032 Böblingen.

Bitte fügen Sie Ihrer Abmeldung die Hundesteuermarke bei.

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter der Telefonnummer 0 70 31 / 669-22 12 zur Verfügung. Die Abmeldung können Sie auch persönlich im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 103 im Rathaus-Altbau (Erdgeschoss) abgeben oder geben Sie Ihre Abmeldung im Bezirksamt Dagersheim ab.

Das Ende der Hundehaltung ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. bei Wegzug durch die Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder bei Tod des Hundes durch eine tierärztliche Bescheinigung). Wird ein Hund veräußert, sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Zuviel entrichtete Hundesteuer erhalten Sie dann von der Stadt Böblingen erstattet.